

Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn zum Formblatt „Erklärung zum Bedarf an einer Notbetreuung“

Ab Montag, den 16. März 2020 sollen Infektionen vermieden und möglichst viele Infektionsketten unterbrochen werden. Daher findet keine Betreuung in Kindertageseinrichtungen mehr statt.

Das Angebot einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen steht nur den Eltern offen, wenn ein Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind oder wenn ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig ist. Ebenso steht die Notbetreuung der/dem Alleinerziehenden zu. Die Notbetreuung wird auch einer/einem Erziehungsberechtigten angeboten, die/der als Abschlusschüler/in aufgrund der Teilnahme am Unterricht an der Betreuung des Kindes gehindert ist (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Allgemeinverfügung).

Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

Arbeitgeber/Dienstherr

Anschrift/Adresse

Hiermit bestätigen wir, dass die/der Personensorgeberechtigte

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

bei uns zur Aufrechterhaltung von betriebl., städtischen/gemeindlichen oder staatlichen Kernfunktionen (kritische Infrastruktur) mit folgender Aufgabe betraut ist:

Ort, Datum

Stempel der Organisation und Unterschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn